

**Antrag auf Anrechnung von Prüfungsleistungen gem. § 15 StPO für
gemeinsame Masterstudiengänge der Hochschule für Technik, Wirtschaft u.
Medien Offenburg und der Pädagogischen Hochschule Freiburg vom 3. Juli
2007 in der jeweils gültigen Fassung**

An die Leitung des Akademischen Prüfungsamtes der Pädagogischen Hochschule Freiburg

I Antrag

Antragsteller/in

Name, Vorname _____

Geb.-Dat.: _____

Anschrift: _____

Matr.-Nr.: _____

Telefon/E-Mail: _____

Hiermit beantrage ich die Anrechnung von studienbegleitenden Prüfungsleistungen und/oder Studienzeiten, die ich als ordentliche(r) Studierende(r) an folgenden Universitäten bzw. Hochschulen erbracht habe:

Hochschule	Studiengang/Studienfächer	von	bis	Zwi.-/Abschlussprüfung

Die Anrechnungen sollen wirksam werden im Master-Studiengang:

_____ (bitte Stg. eintragen)

Hinweis auf § 15 Abs. 1, 2 und Abs. 7 der o.g. Studien- und Prüfungsordnung:

„(1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen und Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. [...]

(2) Der Antrag auf Anerkennung ist innerhalb von sechs Monaten nach dem Tag der Immatrikulation an der Hochschule zu stellen, oder, sofern die Studien- und Prüfungsleistung während eines Auslandsstudienaufenthaltes erbracht worden ist, innerhalb von sechs Monaten nach dem Tag der Rückkehr an die Hochschule. [...] Es obliegt dem Antragsteller, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. [...]

(7) Fehlversuche, die im gleichen Studiengang an der Hochschule Offenburg bzw. an der Pädagogischen Hochschule Freiburg erbracht wurden, werden bei einer erneuten Immatrikulation in diesem Studiengang angerechnet.“

Die dem Antrag zu Grunde liegenden Nachweise sind in Kopie beizufügen!

Datum: _____ Unterschrift Antragsteller/in: _____

II. Stellungnahme des Studiengangs

Nach Überprüfung der vorgelegten Unterlagen wird die fachliche Gleichwertigkeit folgender in einem anderen Studiengang erworbenen Leistungsnachweise bestätigt. Die von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller erbrachten studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind aus fachlich-inhaltlicher Sicht gem. § 15 StPO für gemeinsame Masterstudiengänge vom 3. Juli 2007 (in der jeweils gültigen Fassung) gleichwertig und können für folgende studienbegleitende Prüfungsleistungen angerechnet werden:

Semester	Modulbezeichnung gem. Modultabelle	ECTS-Punkte	Note	Datum/ Unterschrift Modulverantwortliche/r

Die Rückgabe des ausgefüllten Formulars an das Akademische Prüfungsamt erfolgt durch den jeweiligen Studiengang!

Datum: _____ Unterschrift Studiengangsleitung: _____

III. Entscheidung des Akademischen Prüfungsamtes

Die oben aufgeführten Prüfungsleistungen werden gem. § 15 der o.g. StPO angerechnet.

Datum: _____ Unterschrift Leiter/in Akd. Pr.-Amt: _____